

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 17 (1925)
Heft: 1

Rubrik: Arbeiterrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sache ist immer die Verbreiterung der Kampffront. In breiter Ausführlichkeit wird dann über die Massnahmen der K. P. beim Streik der Buchdrucker, der Holzarbeiter und Zimmerleute in Basel, der Metallarbeiter in Winterthur und Schaffhausen und in der Neumühle in Zürich berichtet, wobei allerdings immer die Ausgabe von Parolen das Wichtigste war. Merkwürdig kurz ist dagegen der Bericht über den Massschneiderstreik, obschon gerade hier die kommunistische Leitung dominierte.

Das Studium des Berichts über die politischen Aktionen verstärkt den Eindruck, dass diese Aktionen keine selbständige Entfaltung der Parteikräfte gestatteten, dass sie sich vielmehr im Schatten der sozialdemokratischen Bewegung abspielten.

Eine Rolle spielt im Bericht auch die Einheitsfronttaktik. Es wird beklagt, dass sich die Führer der S. P. S. und des Gewerkschaftsbundes allen Anträgen gegenüber der Errichtung einer Einheitsfront ablehnend verhalten hätten. Aus dem gegenwärtigen Stand der Dinge wird die folgende Nutzenanwendung gezogen: «Die Partei muss immer ihr selbständiges Auftreten wahren und darf sich durch keine Abmachungen in ihrer Bewegungs- und Propagandafreiheit beschränken lassen.

Die Anwendung der Taktik der Einheitsfront mit den Spitzenorganisationen wird nur dann praktischen Erfolg zeitigen, wenn die notwendigen Vorbereitungen in den Parteisektionen getroffen sind. Die Parteimitgliedschaft muss, wenn irgend möglich, schon vor den Verhandlungen mit den Spitzen ideell und organisatorisch auf die Kampagne eingestellt sein. Ohne intensive propagandistische Tätigkeit der Partei unter den Arbeitermassen keine Spitzenverhandlungen.»

Dies alles ist zwar reichlich unklar. Es lassen sich aber zwei Gedanken herauschälen. Der eine geht dahin, sich auch durch Abmachungen keine Beschränkung in der Bewegungs- und Propagandamöglichkeit auferlegen zu lassen, was in der Tat eine Sabotage dieser Einheitsfront bedeutet. Der zweite Gedanke läuft darauf hinaus, auf die Einheitsfront nur dann einzutreten, wenn die K. P. die Führung in die Hände bekommt. Solange diese nicht gesichert erscheint, sollen ernsthafte Verhandlungen gar nicht begonnen werden. Wenn die K. P. in ihrer Weiterentwicklung die Linie der letzten vier Jahre beibehält, erledigt sich das Problem von selber. Wir warten das in aller Ruhe ab.



Sozialpolitik.

Arbeitsnachweis. Artikel 2 des internationalen Uebereinkommens von Washington betreffend die Arbeitslosigkeit (von der Schweiz ratifiziert am 9. Oktober 1922) bestimmt, dass jeder dem Uebereinkommen beitretende Staat ein System öffentlicher Arbeitsnachweisstellen einzurichten habe, die unter Aufsicht einer Zentralbehörde stehen und unentgeltlich arbeiten. Durch Verordnung vom 11. November 1924 hat der Bundesrat die nötigen Vorschriften über die Organisation des Arbeitsnachweises erlassen, der wir die folgenden Bestimmungen entnehmen:

Jeder Kanton ist zur Durchführung des öffentlichen Arbeitsnachweises auf seinem Gebiet verpflichtet. Er hat für den Bestand der seinen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechenden Zahl öffentlicher Arbeitsnachweisstellen zu sorgen und eine kantonale Zentralstelle zu bezeichnen. Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, können mehrere Kantone mit Genehmigung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements eine gemeinsame Zentralstelle einrichten. Organisation und Verwaltung der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen ist Sa-

che der Kantone oder der Gemeinden, denen diese Befugnis von ihrem Kanton überlassen oder übertragen worden ist.

Dabei müssen aber die folgenden Bedingungen erfüllt sein: Der Arbeitsnachweis soll alle Berufe umfassen. Er soll unentgeltlich sein; lediglich Auslagen für besondere Bemühungen dürfen den Auftraggebern verrechnet werden. Ferner soll er unparteiisch geleitet und betrieben werden. Die den öffentlichen Arbeitsnachweis betreffenden Fragen sollen durch Ausschüsse, in denen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl vertreten sind, begutachtet werden. In Fällen von Arbeits-einstellungen, Sperrungen und Aussperrungen ist der Arbeitsnachweis fortzusetzen; es ist aber den Personen, die ihn beanspruchen, in geeigneter Weise von jenen Tatsachen Kenntnis zu geben.

Als Zentralstelle für das ganze Land gilt das eidg. Arbeitsamt, das auch die Oberleitung des öffentlichen Arbeitsnachweises innehat. Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, die Vollzugsvorschriften hinsichtlich Tätigkeit und Berichterstattung der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen zu erlassen. Es hat auch die Massnahmen zu treffen, um ein Zusammenarbeiten des öffentlichen und privaten unentgeltlichen Arbeitsnachweises herbeizuführen. Es kann für bestimmte Berufe die Aufgabe des öffentlichen Arbeitsnachweises paritätischen Facharbeitsnachweisen übertragen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund vom 29. Oktober 1919 unverändert. Als Vollzugsvorschriften gelten die Bestimmungen des seit 1. Juli 1923 in Kraft stehenden Reglements über die einheitliche Durchführung der Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweisämter.



Arbeiterrecht.

Unfallversicherung. Oft kommt es vor, dass durch vernachlässigte Unfälle Menschenleben in die grösste Gefahr geraten. Ueber einen solchen Fall wird in Heft 11 der «Schweizerischen Zeitschrift für Unfallkunde» wie folgt berichtet:

Am 15. Oktober 1919 starb der 49 Jahre alte Eisenbahnarbeiter E. Er war am 6. Oktober in der Sprechstunde seines Arztes erschienen und hatte über Schmerzen in der Brust und in den Beinen geklagt. E. hatte den Arzt schon früher zu wiederholten Malen wegen rheumatischer Schmerzen besucht, und dieser nahm auch diesmal das Bestehen einer solchen Affektion an. Am 8. Oktober klagte der Patient, dass diesmal die Schmerzen besonders quälend und schmerzhaft seien. Der Zustand verschlimmerte sich in den nächsten Tagen immer mehr, so dass schliesslich die Krankheit als Tetanus (Starrkrampf) angesprochen wurde. Bei einer Untersuchung konnte jedoch der Arzt nirgends eine Verletzung oder eine Narbe feststellen. Auch der Patient hielt diese Untersuchung für zwecklos, da er nirgends eine Verletzung erlitten habe. Kurz vor seinem Tode stellte sich aber heraus, dass E. doch vor einiger Zeit eine kleine Verletzung erlitten hatte; sie war jedoch so geringfügig, dass sich niemand mehr daran erinnern hatte. Es war E. am 1. Oktober auf der Beuge-seite des rechten Vorderarms ein kleinster Fremdkörper eingedrungen, der vom Fabrikwärter entfernt worden war, der ihm darauf einen kleinen Verband angelegt hatte. Die Sektion ergab dann, dass sich auf dem rechten Arm eine zirka 1 cm im Durchmesser haltende, weisse Hautnarbe befand. Darunter wurde in rostbraunrot verfärbtem Gewebe ein schwarzer harter

Fremdkörper mit scharfen Kanten von 2 mm Länge, 1 mm Breite gefunden. Narbe, Fremdkörper und Fremdkörperbett wurden herausgeschnitten und in Zürich bakteriologisch untersucht. Durch den Tierversuch gelang es dann festzustellen, dass der Fremdkörper tatsächlich Träger von Starrkrampfbazillen war. Dieser Nachweis liess die einwandfreie Feststellung zu, dass tatsächlich ein Betriebsunfall vorlag und der Rentenanspruch der Hinterlassenen berechtigt war.



Volkswirtschaft.

Gewerkschaftliche Tariflöhne in Nordamerika.

Das arbeitsstatistische Amt der Vereinigten Staaten hat im letzten Sommer eine Umfrage nach den tarifmässigen Löhnen und Arbeitsstunden der Gewerkschaften vorgenommen. Die Umfrage erstreckte sich auf die (vornehmlich) in Zeitlohn arbeitenden Berufe in einer langen Reihe von wichtigen Industrieorten. Die Angaben beziehen sich, soweit das Jahr 1924 in Frage kommt, auf den 15. Mai. Die angeführten Lohnsummen stellen nur den Mindestsatz, der Gewerkschaftsmitgliedern gezahlt werden muss, dar; «aber», heisst es in der amtlichen Veröffentlichung des Umfrageergebnisses, «diese Zahlen drücken nicht immer den gezahlten Höchstlohn aus, da in verschiedenen Fällen ein Teil oder selbst alle organisierten Arbeiter der Berufe mehr erhielten als den Tarifsatz».

Der Kürze halber haben wir nur die Angaben für die beiden Jahre 1913 und 1924 wiedergegeben, und aus der langen Reihe der von der Umfrage erfassten Städte bloss drei genommen, und zwar Neuyork, Chikago und San Franzisko, also eine Grossstadt ganz im Osten, eine im mittleren Westen und eine ganz im Westen. Diese Wahl wurde getroffen, um zu zeigen, ob noch die Lohnunterschiede zwischen Osten und Westen bestehen und wie gross sie sind. Für die Arbeitszeit sind nur die allgemein geltenden Stundenzahlen angeführt. Es gibt zwar fast in jedem dieser Berufe noch Ausnahmen nach oben und nach unten, doch sind sie zu spärlich, als dass sie besonderer Anführung bedürften.

	Stundenlohn (in Dollar)					
	Neuyork		Chikago		San Franzisko	
	1913	1924	1913	1924	1913	1924
Eisenkonstruktoren	0.62	1.50	0.68	1.25	0.75	1.25
Rohrleger	0.68	1.37	0.75	1.25	0.75	1.12
Klempner	0.59	1.31	0.65	1.25	0.68	1.06
Former	0.38	1.—	0.44	1.—	0.50	0.93
Maschinenschlosser	0.40	0.90	0.39	0.95	0.43	0.88
Elektriker (Innen)	0.56	1.31	0.75	1.25	0.62	1.—
Schmiede (Fabrik)	—	—	0.43	1.10	0.50	0.90
Kesselschmiede	0.41	0.72	0.40	0.70	0.50	0.84
Maurer	0.70	1.50	0.75	1.25	0.87	1.37
Bautagelöhner	0.22	0.93	0.40	0.72	0.27	0.62
Zimmerleute	0.62	1.31	0.65	1.25	0.62	1.04
Steinhauer	0.50	1.12	0.50	1.12	0.62	1.12
Pflasterer	0.68	1.50	0.75	1.50	0.87	1.27
Pflasterer-Tagelöhner	0.40	1.06	0.48	0.78	0.62	0.83
Mörtelträger	—	—	0.40	0.72	0.50	0.77
Maler	0.50	1.25	0.65	1.25	0.56	1.04
Schriftsetzer, Buch	0.52	1.20	0.46	1.15	0.50	1.04
Schrifts., Zeitungen	0.66	1.28	0.62	1.29	0.64	1.07

Bei der Musterung des Gesamtergebnisses gewahrt man eine bemerkenswerte Wandlung. Früher, vor zwei, drei und noch mehr Jahrfünften, waren die Arbeitsbedingungen im Osten (Neuyork, Philadelphia usw.) am schlechtesten, und sie besserten sich in dem Masse, als man der Westküste (San Franzisko, Seattle, Los Angeles) näher kam. Inzwischen ist der Unterschied zu-

gunsten des «goldenen Westens» verschwunden, ja, er ist auf dem Wege, seinen Vorrang an den «schwarzen Osten» abzutreten, was unsere gekürzte Wiedergabe der amtlichen Umfragergebnisse schon erkennen lässt. Der Stand der Dinge von einst, wie der von heute, mag verschiedenfach erklärt werden, doch tut man gut, wenn man dabei den Einfluss der Einwanderungsbeschränkung nicht zu gering veranschlagt. Vor dem Kriege kamen Jahr für Jahr Hunderttausende billiger und williger Arbeitskräfte durch das Vordertor des Landes, blieben in den östlichen Gegenden, boten sich für jeden Preis an und drückten dadurch den Lohn wie die sonstigen Arbeitsbedingungen. Von einer solchen Belastung war der Arbeitsmarkt des fernen Westens frei. Wer dorthin kam, war gewöhnlich schon amerikanisiert und organisiert, wusste so ziemlich, was er vom Unternehmer zu fordern hatte. Uebrigens wäre ihm eine Unterbietung der einheimischen Berufskollegen auch übel bekommen. Durch das neue Einwanderungsgesetz wird nun seit einigen Jahren der Zustrom europäischer Einwanderer sehr stark gedrosselt und streng gemustert. Die Beschaffenheit der Einwanderer ist, was Bildung, Sittlichkeit und Charakter betrifft, eine beträchtlich bessere als einst. Die starke Verminderung der Einwanderung und ihre gesteigerte Qualität kommen den um Verbesserung der Arbeitsbedingungen wirkenden Gewerkschaften des Ostens natürlich trefflich zustatten. In welchem Masse dies der Fall ist, zeigt schon das Ergebnis der Umfrage nach dem gewerkschaftlichen Tariflohn.

Auffällig ist die fast allgemeine Verdoppelung der Stundenlöhne seit 1913. Die Steigerung würde noch erheblicher sein, könnte man die tatsächlichen Verdienste im Zeit- wie im Stücklohn betrachten. Von diesem Mehr an Einkommen wird nun allerdings ein Teil von der Preissteigerung aufgesogen, doch bleibt diese hinter dem Lohnzuwachs zurück. Nach der amtlichen Untersuchung sind die Kleinhandelspreise einer bestimmten Menge wichtiger Lebensmittel von 1914 bis Mai 1924 von 100 auf 141 gestiegen. Demnach kann man sagen, ohne von der Wirklichkeit entfernt zu sein, dass in den letzten zehn Jahren die Lebensmittel um die Hälfte teurer geworden sind, während sich der Lohn im grossen ganzen mindestens verdoppelt hat. F. K.

Aufhebung des Getreidemonopols. Entgegen der Stellungnahme der organisierten Arbeiterschaft hat der Bundesrat beschlossen, das Einfuhrmonopol für Brotgetreide fallen zu lassen. Nachdem von seiten der Bauern, die man durch Garantien am Weiterbestehen des Monopols desinteressiert hatte, der Aufhebung kein Widerstand mehr entgegengesetzt wurde, war allerdings nichts anderes zu erwarten. Wie in der Regel stets in solchen Fällen, wurden die Interessen der Konsumenten den Interessen des Handelskapitals geopfert. Inwiefern die Aufhebung des Monopols auf den Brotpreis im Sinne einer weitem Steigerung zurückwirkt, bleibt abzuwarten. Hätte die Arbeitnehmer- und die Konsumentenschaft in dieser Frage eine geschlossene Haltung eingenommen, wäre wohl eine andere Lösung der Frage möglich gewesen. Uebrigens scheint auch bei den Bauern die Begeisterung für die neue Regelung nicht gross zu sein, von der «nur einige wenige Getreidehändler Nutzen haben werden, während die Gesamtheit geschädigt wird, da die Brotversorgung weniger gut gesichert und organisiert werden kann». Die Verantwortung für die Nachteile der Aufhebung wird den politischen Parteien überlassen. Diese werden natürlich um eine vaterländische Begründung der Massnahme nicht verlegen sein.

Einfuhrbewilligungen. Durch Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 26. November 1924